

Der Ttigkeitskatalog gilt fr Praktikanten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, fr die das Praktikum zum Erreichen des beruflichen/schulischen Ausbildungszieles erforderlich ist (vgl. Technische Regeln fr Biologische Arbeitsstoffe 250, Anhang 3).

Das Ziel des Praktikums:

- Einblick in den Arbeitsablauf und Inhalte einer Hebammenttigkeit einer sowie Kenntnisse ber den Beruf Hebamme erhalten.
- Mithilfe bei einfachen Ttigkeiten im Kreisaal nach Anleitung durch eine Fachkraft

Die Praktikanten unterstehen der Pflegedirektion. Die Abteilungsleitung bernimmt die Verantwortung fr die an den Praktikanten delegierten Aufgaben. Sie ordnet dem Praktikanten eine fachlich geeignete Person zu, die den Praktikanten unterweist und beaufsichtigt. Dabei ist zu beachten, dass die anleitende Fachkraft den Praktikanten so lange berwacht, bis sie sich davon berzeugt hat, dass dieser die bertragenden Ttigkeiten beherrscht und anschlieend stichprobenhaft die konkrete Durchfhrung der Ttigkeit berprft (vgl. Technische Regeln fr Biologische Arbeitsstoffe 250).

Grundstzlich kann in begrndeten Fllen (andauerndes Desinteresse, Fehlverhalten u. a.) der Praktikumseinsatz in Absprache mit der Pflegedirektion oder wenn vorhanden der Kreisaal-Leitung vorzeitig beendet werden.

Die bertragung von Aufgaben an den Praktikanten erfolgt gem §22 JArbSchG.

Ttigkeiten, mit denen der Praktikant unter Aufsicht betraut werden darf:

Pflegerische Ttigkeiten

- Vorbereitung des Untersuchungsraumes
- Vorbereitung der Instrumente und Einmalmaterialien
- Mithilfe bei der Mobilisation von Patienten
- Begleitung/Beobachtung von geburtshilflichen Untersuchungen und Eingriffen
- Begleitung/beobachtung bei der Frauen- und familienorientierten Betreuung von Geburten mit den Hebammen und Gynkologen
- Begleitung/Beobachtung bei der Betreuung
- Mithilfe bei der Patientendokumentation
- Aufrumen des Untersuchungsraumes
- Mithilfe beim Verlegen des Patienten auf die Wchnerinnenstation

Weitere Ttigkeiten

- Einrumen der gelieferten Waren in die Lagerrume
- Einrumen von Verbrauchsartikeln in die Untersuchungs-rume

Ttigkeiten, mit denen der Praktikant nicht betraut werden darf:

- Selbststndige Verrichtungen im laufenden Untersuchungsbetriebes
- Selbststndige Verrichtungen mit Sterilgut
- Selbststndige Verrichtungen mit Untersuchungsmaterial und /oder gefhrlichen Stoffen (Formalin)
- Begleitung/Beobachtung von Untersuchungen whrend des Einsatzes von Rntgenstrahlung, wenn dies nicht zur Erreichung eines Ausbildungszieles erforderlich ist

Nr. und Version dieses Dokuments:	Name dieses Dokuments:	Einrichtung:	Redakteur:	Datum / Freigabe dieser Version:	Freigegeben durch:	Seite:
019192-0004	Ttigkeitskatalog Praktikum Kreisaal (Berufspraktikum)	NSK	Esther Wellmann	17.01.2023	Silke Wiemann	1 (von 2)

- Begleitung/Beobachtung von Untersuchungen whrend des Einsatzes von Rntgenstrahlung zur Erreichung eines Ausbildungsziels ohne vorherige mndliche Unterweisung durch eine sachkundige Person
- Das Erteilen von fachlichen Ausknften an Patienten/Angehrigen
- Das Entgegennehmen von fachlichen, rztlichen Anordnungen
- Selbststndige Verrichtungen am Patienten

Geltende Vorschriften:

DGUV Vorschrift 1 § 30 Abs. 2

Der Praktikant hat die persnliche Schutzausrstung (wird vom Krankenhaus gestellt und gewaschen) bestimmungsgem zu benutzen, regelmig auf ihren ordnungsgemen Zustand zu prfen und festgestellte Mngel dem Unternehmer unverzglich zu melden.

Technische Regeln fr Biologische Arbeitsstoffe 250

Bei Ttigkeiten, die eine hygienische Hndedesinfektion erfordern, drfen an Hnden und Unterarmen z.B. keine

- Schmuckstcke,
 - Ringe, einschlielich Eheringe,
 - Armbanduhren,
 - Piercings,
 - knstlichen Fingerngel,
 - sogenannten Freundschaftsbnder
- getragen werden.

Fingerngel sind kurz und rund geschnitten zu tragen und sollen die Fingerkuppe nicht berragen. Nagellack sowie Nagelhrter sind nicht gestattet.

AVR § 5 (1)

Das Gebot der Verschwiegenheit (gesetzliche Schweigepflicht) in allen dienstlichen Angelegenheiten besteht whrend des Dienstverhltnisses und auch nach dessen Beendigung (s. auch: § 203 StGB).

Risiken:

Prinzipiell kann jeder Patient, seine Ausscheidungen oder andere Krperflssigkeiten infektis sein. Erluterungen dazu finden sich in den „Hinweisen zur Umsetzung der Biostoffverordnung“

Der Ttigkeitskatalog gilt als Dienstanweisung

Nr. und Version dieses Dokuments:	Name dieses Dokuments:	Einrichtung:	Redakteur:	Datum / Freigabe dieser Version:	Freigegeben durch:	Seite:
019192-0004	Ttigkeitskatalog Praktikum Kreisaal (Berufspraktikum)	NSK	Esther Wellmann	17.01.2023	Silke Wiemann	2 (von 2)